

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/SR-194**

**Status: öffentlich**

Amt: Fachbereich 5 Finanzen

Erstellungsdatum: 07.02.2012

**Betreff:**

Einführung der Doppik - Inventarisierung von beweglichem Anlagevermögen

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
07.02.2012	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss				
09.02.2012	Hauptausschuss				
23.02.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**

**beschlossen**

**abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt im Rahmen der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Aufstellung der Eröffnungsbilanz, (Stichtag 01.01.2013) dass sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 1.000 EUR netto in Inventarübersichten zu erfassen sind.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens der Stadt Genthin erforderlich. Hierzu zählt auch das bewegliche Anlagevermögen (im Wesentlichen die Betriebs- und Geschäftsausstattung). Diese Vermögensposition wird aufgrund von Erfahrungen anderer Bundesländer und Kommunen nur einen sehr geringen Teil (ca. 1 bis 2 v. H.) des städtischen Gesamtvermögens (Infrastrukturvermögen, bebaute Grundstücke etc.) ausmachen. Die Erfassung und insbesondere Bewertung dieser Vielzahl an Vermögensgegenständen stellt jedoch einen erheblichen Aufwand dar.

Um den Prozess zu vereinfachen, wurde mit Datum vom 22.12.2012 in § 53 Abs. 7 GemHVO LSA eine Wertgrenze von 3.000 EUR netto (3.570 EUR) vorgegeben.

Nach der Inventurrichtlinie vom 01.01.2012 werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31.12.2012 angeschafft werden und einen Anschaffungswert bis 3.000 EUR netto aufweisen, nicht bewertet und in die Bilanz aufgenommen.

Gem. § 53 Abs. 7 GemHVO LSA hat der Stadtrat darüber zu entscheiden, ob alle Vermögensgegenstände bis 3.000 EUR netto in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind oder ob diese Erfassung erst ab einer bestimmten Wertgrenze erfolgen soll.

Die Verwaltung schlägt die Wertgrenze von 1.000 EUR netto vor, um eine bessere Übersicht über das vorhandene Vermögen zu erhalten.

Die Festlegung dieser Wertgrenze erfolgt in Anlehnung an die Gemeindehaushaltsverordnung/ Einkommensteuergesetz. Hier gilt der Betrag als Untergrenze für Vermögenswerte.

Dieser Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen, da es hier lediglich um die Darstellung von nicht bewertetem Vermögen geht.

**Rechtsgrundlage:**

**§ 53 Abs. 7 GemHVO Doppik LSA**

**Anlagen:**

<b>Finanzielle Auswirkungen :</b>		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen</b>		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum .....	FB Finanzen Datum .....	